



Benutzungs- und Schulordnung der Musikschule Waldkirchen

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Schulträger
- § 2 Auftrag
- § 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen
- § 4 Anmeldung und Schuljahr
- § 5 Aufnahme
- § 6 Verhinderung und Unterrichtsausfall
- § 7 Beendigung
- § 8 Gebühren
- § 9 Räumlichkeiten, Ausstattung und Unterrichtsstätten
- § 10 Lernmittel und Instrumente
- § 11 Daten/Datenschutz, Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 12 Unfallversicherung
- § 13 Aufsicht
- § 14 Schulleitung
- § 15 Lehrkräfte
- § 16 Vergütung
- § 17 Fort- und Weiterbildung
- § 18 Verwaltung
- § 19 Unterstützende Gremien
- § 20 Inkrafttreten

Benutzungs- und Schulordnung der Musikschule Waldkirchen

Präambel

Die AVITUS Stiftung erlässt folgende Benutzungs- und Schulordnung für die Musikschule Waldkirchen:

Die Musikschule Waldkirchen ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten in allen Generationen verschiedenster Kulturkreise. Sie ist eine Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des gemeinsamen Musizierens, des Singens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur, der Bildung, Begegnung und belebt die Gemeindebewohner sowie die umliegenden Bewohner in allen Genres mit Musik. Sie erfüllt die Aufgabe des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der AVITUS Stiftung und führt die Bezeichnung „Musikschule Waldkirchen“.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit wohnortnahen Bildungsangeboten zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
- (2) Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der fachliche Aufbau an der Musikschule erfolgt in Grund/Elementarfächer und instrumentale/vokale Hauptfächer. Der Grund- bzw. Elementarunterricht geht dem Instrumental/Vokalunterricht voraus und begleitet ihn. Kooperationen sowie Veranstaltungen der Musikschule vervollständigen das Leistungsangebot.

1. Grund/Elementarfächer:

• **Musikalische Früherziehung**

In der Musikalischen Früherziehung werden die Kinder ab vier Jahren spielerisch an die Musik herangeführt. Die Lerninhalte beinhalten Singen und Sprechen, elementares Instrumentalspiel, Instrumenteninformation und die Grundkenntnisse der Musiklehre. Die Kursdauer beträgt zwei Jahre. Der Unterricht findet einmal wöchentlich zu 45 Minuten in den Kindergärten rund um Waldkirchen statt.

• **Kindergartenchor**

Der Kindergartenchor ist für Kinder ab 4 Jahren bis zur Einschulung. Ziel ist es den Kindern Freude am Singen zu vermitteln, sich in eine Gemeinschaft zu integrieren und somit ein besseres Lebensgefühl zu erhalten. Der Unterricht findet einmal wöchentlich zu 45 Minuten in den Kindergärten rund um Waldkirchen statt.

• **Musikalische Grundausbildung mit der Sopranblockflöte**

Die musikalische Grundausbildung ist eine 1 - 4-jährige Grundausbildung auf der Sopranblockflöte für Grundschulkinder ab der 1. Schulklasse. Sie ist ein wertvoller Einstieg in das Erlernen eines Instruments und dient zur Vorbereitung für den Instrumental-/Vokalunterricht an der Musikschule oder ergänzt diesen. Der Unterricht beinhaltet Musikübungen, Bewegungsübungen, Gehörbildung, Instrumentenkunde, das Kennenlernen der elementaren Notenlehre, Notenlesen, das Schulen des Rhythmusgefühls sowie das Instrumentalspiel und die Ausbildung an der Sopranblockflöte. Durch das Aneignen von musikalischem Grundwissen in der

Gruppe, das mit Spaß und Freude verbunden ist, wird auch das Ensemblespiel gefördert und trägt so zur gesunden Gruppendynamik bei. Der Unterricht findet an der Maria-Ward Grundschule in Waldkirchen in verschiedenen Gruppengrößen einmal wöchentlich zu 45 Minuten statt. Die Kursdauer beträgt vier Jahre. Die Vertragsdauer beträgt 1 Jahr und kann dementsprechend verlängert werden.

• **Bläserklasse**

Die Bläserklasse der Musikschule Waldkirchen ist eine Form des Klassenmusizierens mit Blasinstrumenten begleitet von Schlaginstrumenten. Den Kindern soll durch das Erlernen eines Blasinstruments in der Gruppe, das mit Spaß und Freude verbunden ist, bereits früh vermittelt werden, wie schön es ist, ein Teil eines großen Klangkörpers zu sein.

Der Einstieg ist ab der dritten Schulkasse an der Maria-Ward Grundschule möglich. Die Kursdauer beträgt 2 Jahre und endet somit mit dem Übertritt in eine andere allgemeinbildende Schule.

Der Unterricht für das Klassenmusizieren findet in der Maria-Ward Grundschule wöchentlich zu 2 Schulstunden im Orchesterverbund anstelle des herkömmlichen Musikunterrichts mit einer Benotung im Zeugnis statt. Zusätzlich findet nachmittags, einmal wöchentlich der Instrumentalunterricht in kleinen Gruppen mit dementsprechend angepasster Unterrichtszeit an die Gruppengröße bei Instrumentallehrern der Musikschule Waldkirchen statt.

2. Instrumentale/vokale Hauptfächer:

- In den Instrumental-/Vokalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen, die sich für ein Musikinstrument interessieren. Um hier die richtige Wahl der unterschiedlich angebotenen Instrumente zu treffen ist ihnen die Musikschulleitung, sowie die Lehrkraft der Musikschule für das entsprechende Instrument behilflich. Es wird empfohlen, vorab eine kostenlose Schnupperstunde zu vereinbaren, um vor Ort das Instrument seiner Wahl auszuprobieren und Vorabfragen zu klären.
- Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht sowie an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.
- Der Musikunterricht wird in Gruppen von 2 bis 3 Schülern zu 30 Minuten je Woche, von 2 bis 4 Schülern zu 45 Minuten je Woche oder als Einzelunterricht zu 22,5 / 30 / 45 Minuten pro Woche erteilt.
- Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft. Wünsche der Schüler bzw. Eltern bei der Einteilung werden selbstverständlich berücksichtigt, soweit dies aus pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten möglich ist. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokal Hauptfächer aus den Fachbereichen:
 - Zupfinstrumente.
 - Tasteninstrumente.
 - Schlaginstrumente.
 - Holzblasinstrumente.
 - Blechblasinstrumente.
 - Streichinstrumente.
 - Gesang.

3. Ensemble-Bereich:

Der instrumentale und vokale Ensemblebereich „Band“ an der Musikschule Waldkirchen umfasst das gemeinsame Musizieren in klassischen und zeitgenössischen Formationen wie Streicher- oder Bläserensembles, Rock-, Pop-, Jazz- und Big-Bands. Er schließt die Lücke zwischen dem klassischen Einzelunterricht und dem Zusammenspiel in der Gruppe. Ziel ist es, gelernte Fähigkeiten am Instrument oder mit der Stimme in einem praxisnahen, teamorientierten Umfeld anzuwenden und die Gruppendynamik zu fördern. Der Unterricht findet in verschiedenen Gruppengrößen einmal wöchentlich für 45 Minuten statt.

Projekte und Veranstaltungen sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für die Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Öffentliche Auftritte der Musikschule (Schüler, Gruppen, Ensembles etc.) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

§ 4 Anmeldung und Schuljahr

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Das Anmeldeformular ist auf der Homepage und im Musikschulbüro zu den entsprechenden Öffnungszeiten erhältlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter erforderlich.
- (2) Das Schuljahr beginnt am 1. September des jeweiligen Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Gestaltung variabler Ferien- und Schultage richtet sich nach der Praxis der örtlichen allgemeinbildenden Schulen.

§ 5 Aufnahme

Eine Anmeldung ist für jedes Schuljahr zum ersten eines jeden Monats an der Musikschule Waldkirchen möglich. Die Aufnahme an der Musikschule wird erst durch die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter unter Vorbehalt korrekter Angaben im Anmeldeformular der Musikschule dieses vollständig ausgefüllt und dem Musikschulleiter vorliegt anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Überprüfung des Musikschulleiters in Absprache mit der hierfür entsprechenden Lehrkraft wird der Interessent bzw. sein gesetzlicher Vertreter kontaktiert und dementsprechend bei freier Kapazität ein Platz zum ersten des kommenden Monats zugewiesen und der Unterricht kann erteilt werden. Ab dem ersten des vereinbarten Monats wird der Vertrag rechtswirksam.

§ 6 Verhinderung und Unterrichtsausfall

Können die Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule bzw. die Lehrkraft darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.

Mögliche gebührenwirksame Auswirkungen sind abschließend in diesem § 6 geregelt.

- Fallen Unterrichtsstunden aus Gründen aus, die das Mitglied der Musikschule zu vertreten hat, sind diese gebührenpflichtig.
- Bei längerer Krankheit des Mitglieds wird unter Vorlage eines ärztlichen Attests für jeden vollen Monat der Krankheit die Unterrichtsgebühr nicht erhoben.
- Unterrichtsstunden, die durch die Lehrkraft ausfallen (andere Gründe als Erkrankung), werden in Abstimmung mit den Mitgliedern sowie den gesetzlichen Vertretern der Musikschule nach Möglichkeit vorab erteilt oder nachgeholt.
- Die Gebühr der dritten und jeder weiteren Unterrichtsstunde, die wegen Erkrankung der Lehrkraft ausfallen muss, wird dementsprechend rückerstattet.

§ 7 Beendigung

- (1) Abmeldungen in den instrumentalen/vokalen Hauptfächern sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30.06. schriftlich zugehen. Bleibt die Abmeldung aus, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr.
- (2) Die angebotenen Grund-/Elementarfächer enden nach Ablauf des festgelegten Zeitraums (Angabe in Klammer oder in der aktuellen Gebührentabelle):
 - Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahren bis zur Einschulung, Kursdauer: 2 Jahre, keine Abmeldung nötig)
 - Kindergartenchor (ab 4 Jahren bis zur Einschulung, Abmeldung erforderlich).
 - Grundschulchor (1. Klasse an der Maria-Ward-Grundschule, Kursdauer: 1 Jahr, Abmeldung erforderlich)
 - Musikalische Grundausbildung (1. – 4. Klasse an der Maria-Ward Grundschule, Kursdauer: 4 Jahre, Vertragsdauer: 1 Jahr, Abmeldung erforderlich)
 - Bläserklasse (3. – 4. Klasse an der Maria-Ward Grundschule, Kursdauer, 2 Jahre, keine Abmeldung nötig)*Ausnahmen bezüglich des Alters in bestimmten Grund-/Elementarfächern sind nach Rücksprache mit der Musikschulleitung möglich.*

- (3) Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag vorzeitig kündigen.
- (4) Schüler können vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn eine durch bestandskräftigen Bescheid festgesetzte, fällige Gebühr für den Besuch der Musikschule nicht bis spätestens einen Monat nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung mit Ausschlussandrohung vollständig bezahlt worden ist.
- (5) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen nach Rücksprache mit den Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.
Zwingende Gründe liegen insbesondere vor wenn,
 - der Schüler dem Unterricht mindestens dreimal unentschuldig fernblieb,
 - die Bedingungen, die für eine konstruktive Unterrichtsarbeit notwendig sind, aus eigenem Verschulden nicht erfüllt werden.
- (6) Wenn Lehrkraft und Musikschulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beendet werden.

§ 8 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührenordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Sollten sich diese Gebühren im Laufe des Schuljahres ändern, muss dies vorab den Mitgliedern der Musikschule schriftlich vor Ablauf der Kündigungsfrist des laufenden Schuljahres mitgeteilt werden.

§ 9 Räumlichkeiten, Ausstattung und Unterrichtsstätten

- (1) Die AVITUS Stiftung und die Stadt Waldkirchen sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.
- (2) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 10 Lernmittel und Instrumente

Die Schüler sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument, sowie entsprechendes Notenmaterial dem Alter und Schwierigkeitsgrad entsprechend nach Absprache mit der Lehrkraft besitzen. Kopien sind nicht erlaubt. Sollte kein Instrument zum Üben vorhanden sein, ist ihnen der Musikschulleiter in Absprache mit der entsprechenden Lehrkraft hierfür behilflich.

§ 11 Daten/Datenschutz, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

Sollte das von Seiten der Schüler bzw. von deren gesetzlichen Vertretern nicht gewünscht werden, so muss dies in der Einverständniserklärung zur Nutzung von Bild- und Videomaterial dementsprechend widerrufen oder anderweitig mitgeteilt werden.

§ 12 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Folgen (Invalidität, kosmetische Operationen, Bergungskosten, Todesfall) aller Unfälle, die den Schülern während des Musikunterrichts im Unterrichtsraum zustoßen. Der Versicherungsbeitrag ist in den Unterrichtsgebühren enthalten. Unfälle müssen der Musikschule unmittelbar angezeigt werden.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts und unterliegen somit der Aufsicht der Schule.

§ 14 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese ist von der AVITUS Stiftung an der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen:

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffinhalte und der Lehrstoffmethoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 15 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet.

Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 16 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den Vorgaben der AVITUS Stiftung sowie nach den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 17 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger, die Leitung sowie die Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die Musikschulleitung sowie angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen. Der Träger kann die erforderlichen Veranstaltungsbeiträge sowie die angefallenen Fahrt- und Aufenthaltskosten übernehmen.

§ 18 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 19 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit, der Musikschüler sowie Unterstützung bei Veranstaltungen und zur Wahrung von Interessen können verschiedene Organe, wie Förderverein etc., gebildet werden, umso die Kultur der Stadt zu fördern. Festes Mitglied eines Fördervereins ist immer ein Vertreter der AVITUS Stiftung, der amtierende Bürgermeister sowie der Musikschulleiter. Näheres regelt eine Vereinssatzung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Schulordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Waldkirchen, den 01.09.2026



Franz Maier
Stiftungsvorstand

